

geben zu müssen? Man würde dann die Gemeinden besteuern, welche zweckmäßige Einrichtungen für ihre Armen getroffen hätten. Sollte der Betrag zu hoch sein, so würde ich mich immer eher dafür erklären, ein niedrigeres Verhältniß anzunehmen; man nehme ein Drittel oder zwei Drittel an, es bleibt doch immer ein Verhältniß; aber nach den Beiträgen zu ermessen, scheint mir vor der Hand, so lange wir kein Gesetz darüber haben, wie viel gegeben werden soll, nicht ausführbar zu sein.

Abg. Eisenstuck: Ich hatte mit Einverständnis des Referenten geglaubt, man könnte die Meinungen dadurch vereinigen, daß man sagt: „nach der Hälfte.“ In Bezug auf Dresden muß ich bemerken, daß allerdings der höchste Satz des ordentlichen wöchentlichen Almosens 16 Gr. beträgt; aber in außerordentlichen Fällen steigt er auf 1 und 2 Thlr. Noch ein Grund, welcher gegen die Basis des Gesetzentwurfes spricht, ist der, daß wenn in einem Orte Almosen gegeben wird, so wird es auf den Bedarf der ganzen Familie berechnet. Nimmt man nun den Fall an, daß der Familienvater, welcher für sich und seine Familie Almosen bezogen hat, in eine Anstalt gebracht wird, so wird die Verbindlichkeit der Gemeinde, Frau und Kindern Almosen zu geben, noch immer fortbestehen, und es würde also die Gemeinde doppelt angezogen.

Sämmtliche Deputationsmitglieder treten diesem Vorschlage bei.

Staatsminister v. Lindenau bemerkt in Bezug auf das Deputationsgutachten, daß er nicht wünsche, die Gemeinden zunächst an die Commission gewiesen zu sehen, indem diese nicht wissen könne, ob eine Ermäßigung bewilligt werden soll oder nicht, und beantragt daher die Abänderung: Es kann jedoch auf Antrag der betreffenden Kreisdirection.

Hierauf wird der 1. Satz des §. in der veränderten Fassung der Deputation einstimmig angenommen.

Auf die Bemerkung des Abg. v. Thielau, ob das Wort: „Commission“ hier passend sei; denn wenn diese mindern soll, so müsse es auf Anordnung der Kreisdirection geschehen, erwiedert

Staatsminister v. Lindenau: Daß diese Weitläufigkeit allerdings nicht in der Absicht der Regierung liege. Uebrigens bemerke er in Bezug auf das Verhältniß der Kreisdirectionen und der Commission, daß erstere mehr in einem subordinirten Verhältnisse zur Commission stünden.

Darnach nimmt die Kammer auch den 2. Satz des Deputationsgutachtens mit Weglassung der Worte: „nach Ermessen der Commission, auf vorgängige Vernehmung mit“ und Einschaltung der Worte: „auf Antrag“ einstimmig an.

Da der vom Abg. Eisenstuck beantragte Zusatz nunmehr zahlreiche Unterstützung erhält, äußert

Abg. Richter (aus Lengsfeld): Ich verkenne nicht die Wichtigkeit des Amendements, aber ich habe doch dagegen einiges Bedenken. Wenn Wahnsinnige Verbrechen begehen, und dieses Anlaß geben sollte, die Gemeinden von den Kosten der Verpflegung zu befreien, so könnte dieses Nachlässigkeit in der Beobachtung und Bewachung zur Folge haben. Sie kommt so schon vor. Man würde vielleicht aber in dieser Nachlässigkeit

ein Mittel finden, sie los zu werden. Es ist zwar wahr, daß Mißbrauch mit Beurtheilung der Blödsinnigkeit getrieben wird. Allein, wenn es zweifelhaft ist, so wird doch immer außerordentliche Strafe erkannt. Ist aber der Wahnsinn erwiesen, so fällt ja alle Imputation weg.

Vicepräsident bemerkt, daß ihm das nämliche Bedenken auch früher vorgeschwebt habe, indem dadurch sehr leicht solche Leute dem Staate zur Last fallen könnten. Es sei nicht bloß Feueranlegen, wo dergleichen Momente vorkämen, sondern auch Mord finde häufig statt, und er sehe nicht ein, warum dieß eine Ursache geben soll, um eine derartige Bestimmung Platz greifen zu lassen. Wenn einmal das Urtheil ausspräche, daß keine Absicht vorhanden sei, so müsse sich das Publicum damit begnügen. Da übrigens das Gesetz nicht ausspräche, ob die Aufnahme facultativ sei, oder nicht, und diese Sache jetzt nicht ausgemacht werden könne, so wisse er nicht, warum eine Gemeinde von dem Beitrage frei sein soll, sobald eine solche Person Schaden zugefügt habe, oder sich in dem Zustande befinde, wo sie aller Augenblicke Schaden verüben könne. Man dürfe da keinen Unterschied machen, und es sei am besten, es bei der Verbindlichkeit der Gemeinde zu lassen.

Abg. Sachse theilt diese Ansicht nicht; so lange das Spruchcollegium nicht bestimmen könne, ob eine Berechnung stattfinde, oder nicht, sei es doch für die Gemeinde hart, wenn sie einen solchen Menschen auf Ausspruch eines Dicasterii in eine derartige Anstalt bringen soll. In der Regel geschehe es doch bloß in solchen Fällen, wo ein Todesurtheil vorliege, und es seien in diesem Falle oft solche schwankende und unbestimmte Gründe angeführt worden, daß, wenn sie im Publicum bekannt würden, sie gar keinen Glauben finden würden, und er trete deshalb dem Amendement bei.

Staatsminister v. Lindenau: Daß das Amendement des Abg. Eisenstuck aus rationellen Gründen dem zeitherigen Verfahren angemessen sei, bin ich vollkommen einverstanden. Ich halte mich aber doch für verpflichtet, die Kammer auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß Mißbräuche dadurch entstehen könnten. Ich gehöre zwar nicht zu denen, welche von dem Menschen Böses voraussetzen; allein ich glaube doch, daß hier dem Staate eine Last durch unkluges Benehmen der Gemeinden aufgebürdet werden könne. Sehen Sie den Fall, ein Blödsinniger habe sich in einer Gemeinde ruhig verhalten, so muß die Gemeinde für seine Verpflegung bezahlen; wenn er aber veranlaßt wird, sich an Jemand zu vergreifen, und käme demnach in eine solche Anstalt, so würde der Staat die Last zu tragen haben, was wohl zu dergleichen Veranlassungen führen könnte.

Abg. Eisenstuck: Es walte hier ein Mißverständnis vor; er habe nicht beantragt, daß es unentgeltlich geschehen soll, sondern nur eine Ermäßigung solle eintreten, und ferner sei zu bedenken, daß eine Gemeinde, wenn sie einen Beitrag auch nur von 18 Thlr. geben soll, Bedenken tragen werde, eine Untersuchung zu veranlassen; denn anders, als auf dem Wege der Untersuchung könne ein solches Urtheil gar nicht erlangt werden. Wollte man die Sache so weit extendiren, daß man einer Gemeinde eine solche Schlechtigkeit zutraue, sie würde einen Blödsinnigen dazu miß-